

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011 S.777), sowie des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg –Vorpommern (StrWG MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 06.03.2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow vom 29.11.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch gleichzeitig für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen.

Der § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.

Der § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(3) § 2 Abs. 2 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

Der § 7 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 bis 4 genannten Straßenflächen nicht in erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit abstumpfenden

Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 5 dieser Satzung i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig

Artikel 2 **§ 8 Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Straßenreinigung tritt rückwirkend zum 02.12.2016 in Kraft.

Groß Kiesow, den 14.03.2017


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.03.2017

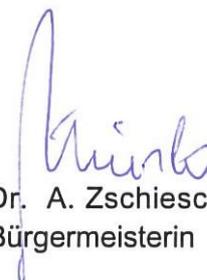
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.03.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04 / 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 14.03.2017


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin